5. Zuwendungsvoraussetzungen

[1]Abweichend von Nr. 1.3 VV zu Art. 44 BayHO gilt ab dem Kalenderjahr 2026 der vorzeitige Vorhabenbeginn mit Antragstellung als bewilligt. [2]Hiervon abweichend wird der vorzeitige Vorhabenbeginn für das Kalenderjahr 2024 ab dem 15. Juli 2024 und für das Kalenderjahr 2025 ab dem 1. November 2024 zugelassen.

[3]Damit entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

[4]Lizenzen nach Nr. 2 Satz 1 Buchst. c für digitale Schulbücher gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ZLV sind nur förderfähig, sofern die staatlichen Zuweisungen gemäß Art. 22 Abs. 1 BaySchFG für die Beschaffung von (analogen oder digitalen) Schulbüchern bereits gebunden sind. [5]Dies wird vom Schulaufwandsträger durch Erklärung im Antrag bestätigt.